

9. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Halstenbek

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. SH, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. SH, S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.11.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung können - unter Beachtung der Regelungen des § 35 a der Gemeindeordnung - bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter erschwert oder verhindert, ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 16.11.2020 erteilt.

Halstenbek, den 25.11.2020



Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister